

Baugenehmigung
(gemäß § 58 LBO)

Baufreigabe
ja/~~nein~~
ohne Schein

Landratsamt Main-Tauber-Kreis 97941 Tauberbischofsheim

Heimat- und Kulturverein
1. Vors. Hildegard Dietz
Bronnbacher Str. 13

Datum : 07.11.2002
Behörde : Kreisbauamt
Bearbeiter : Schumann/Siegl
Telefon : 09341/82-252/259
Zimmer-Nr. : 206/213

97900 KÜLSHEIM

Bauherr: Heimat- und Kulturverein
1. Vors. Hildegard Dietz
Bronnbacher Str. 13
97900 KÜLSHEIM

Bauvorhaben: Umnutzung Wohnraum in Vereinsräume

Gemarkung: KÜLSHEIM
Baustraße: Kirchbergweg 22
Flst.Nr.: 354

Bauort : KÜLSHEIM

Bauleiter: Dipl.-Ing. (FH) Reichel Roland
Badbrunnenweg 5
97900 KÜLSHEIM

Für obengenanntes Bauvorhaben wird unbeschadet privater Rechte Dritter gem. § 58 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg i. d. derzeit gültigen Fassung -LBO- die Baugenehmigung mit denkmalschutzrechtlicher Zustimmung erteilt.

Die erteilte Baugenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 58 Abs. 2 LBO).

Bestandteile dieser Baugenehmigung sind :

1. die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen
2. die nachfolgenden besonderen Bedingungen, Auflagen und Hinweise
3. der nachfolgende Gebührenbescheid (Überweisungsträger als Anlage), der die Prüfung der Standsicherheitsnachweise nicht beinhaltet
4. die zu beachtenden Vorschriften und allgemeinen Auflagen.



Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diese Baugenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis in 97941 Tauberbischofsheim, Gartenstraße 1, erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch vor Fristablauf beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart (Postanschrift: Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart) eingeht.

Hinweis:

Gemäß § 212 a des Baugesetzbuches haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens keine aufschiebende Wirkung.

Ausfertigungen :

- Bauherr (mit Plansatz)
- Bürgermeisteramt (mit Plansatz)
- Bauleiter
- Angrenzer

Nachricht :

- Bauberufsgenossenschaft
- Finanzamt
- Kreiskasse
- Bezirksschornsteinfegermeister Manfred Ruck
- Landesdenkmalamt, Stuttgart, Fr. Dr. Breuer
Ihr Schreiben vom 27.08.2002

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schreck-Thoma



Gebührenbescheid :

Die Gebühren hat der Bauherr gem. § 1,2 und 4 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i.V. mit der Gebührenverordnung (GebVO) zum LGebG zu tragen. Die Gebühren sind unter Angabe des Buchungszeichens der beiliegenden Gebührenrechnung innerhalb eines Monats unter Angabe der o.g. Prüzfiffer an die Kreiskasse auf eines der nachfolgenden Konten zu bezahlen.

Sparkasse Tauberfranken (Blz 673 525 65) Kto. Nr. 200 23 35
 Kreissparkasse Bad Mergentheim (Blz 623 510 60) Kto. Nr. 55
 Postbank Karlsruhe (Blz 660 100 75) Kto. Nr. 232 45-754

Die Gebühr errechnet sich aus 3.000 EUR Baukosten.

Nr	Gebührenbezeichnung	Betrag EUR
Buchungszeichen: 5.1303.200781.0		
<small>(Zahlungen bitte nur unter Angabe des Buchungszeichens)</small>		
1.	Baugenehmigung	51,13 EUR
2.	Bauüberwachung/Bauabnahme	30,68 EUR
Gesamtbetrag		81,81 EUR
		=====

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis in 97941 Tauberbischofsheim, Gartenstraße 1, erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch vor Fristablauf beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart (Postanschrift: Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart) eingeht.



Baugenehmigungsaufgaben

1. Vor Beginn der Arbeiten ist das Haus von allen vier Ansichtsseiten durch je eine fassadenparallele Schwarzweiß-Aufnahme zu dokumentieren. Das Landesdenkmalamt erhält eine Fertigung der Dokumentation, bestehend aus 4 Fotos mindestens im Format 10 x 15 cm, auf DinA4-Karton mit lösungsmittelfreiem Kleber aufgezogen und erläuternd beschriftet.
2. Verbindlich für die Umbau- und Instandsetzungsmaßnahmen sind die Absprachen gemäß Aktennotiz des Landesdenkmalamtes vom 13.3.2002 und der Erläuterungsbericht des Heimat- und Kulturvereins vom 22.7.2002. Abweichungen bedürfen der erneuten Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt bzw. den Denkmalschutzbehörden.
3. Die Wappensteine dürfen nicht überarbeitet, sind jedoch im Bedarfsfalle durch einen Steinmetzen mit Wasser und Bürste zu reinigen und mit Kieselsäureester zu festigen.
4. Putz- und Anstricharbeiten an den Fassaden sind, da nicht beantragt, von der Genehmigung ausgeschlossen. Sofern solche vorgesehen sind, bedürfen auch diese der Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt bzw. den Denkmalschutzbehörden.
5. Vom umgebauten Gebäude erhält das Landesdenkmalamt eine Abschlußdokumentation, bestehend aus vier fassadenparallelen Fotos mindestens im Format 10 x 15 cm, aufgenommen von den gleichen Standorten wie die Vorzustandsdokumentation, auf DinA4-Karton mit lösungsmittelfreiem Kleber aufgezogen und erläuternd beschriftet.
6. Für das Bauvorhaben ist nach § 37 LBO 1 Stellplatz für Kraftfahrzeuge (oder Garagen) erforderlich. Er ist entsprechend den Einzeichnungen in den genehmigten Bauvorlagen bis spätestens zum Beginn der Nutzung des Bauvorhabens betriebsfertig anzulegen und auszuweisen. Als Beginn der Nutzung des Bauvorhabens gilt auch eine teilweise Nutzung!
7. Die in statischer Hinsicht zu überprüfenden Bauteile sind vom Bauleiter zu dimensionieren und dürfen nur unter der Aufsicht des Bauleiters hergestellt werden.



Zu beachtende Vorschriften und allgemeine Auflagen

A

1. Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen oder wenn sie drei Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu drei Jahren verlängert werden (§ 62 LBO).
2. Verfahrensfreie Feuerungsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn dem Bezirksschornsteinfegermeister mindestens zehn Tage vor Beginn der Ausführung die erforderlichen technischen Angaben vorgelegt werden und wenn der zuständige Bezirksschornsteinfegermeister die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase bescheinigt hat (vgl. § 50 Abs. 1 Ziff. 19 LBO).
3. Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und gegen diese Baugenehmigung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO verfolgt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

B

1. Mit der Ausführung des Bauvorhabens einschließlich der genehmigungspflichtigen Grabarbeiten darf erst nach Aushändigung des Baufreigabebescheines (Roter Punkt) begonnen werden.
Der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) ist auf der Baustelle an einer von der Straße aus gut sichtbaren Stelle anzubringen. Er darf erst nach Baufertigstellung entfernt werden.
2. Die Genehmigungsurkunde und die genehmigten Gesuchsunterlagen sind den am Bau Beteiligten zur Einsichtnahme vorzulegen.
3. Der Wechsel des Bauleiters ist dem Kreisbauamt unverzüglich mitzuteilen.
4. Sobald die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind hat der Bauherr dies rechtzeitig schriftlich mitzuteilen (vgl. beigefügte Vordrucke) § 67 Abs. 2 LBO.
5. Vor Beginn der Bauarbeiten ist beim zuständigen Fernmeldeamt und beim zuständigen Träger der Energieversorgung festzustellen, ob durch die Grabarbeiten unterirdische Kabel, Starkstromleitungen oder Gasleitungen gefährdet sind. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um die Beschädigung solcher Anlagen zu vermeiden. Für Beschädigungen solcher Anlagen haftet der Bauherr (vgl. Bekanntmachung vom 14.09.1966, GABl. S. 633).
6. Wenn Vermessungszeichen/Grenzzeichen gefährdet werden, ist rechtzeitig deren Sicherung beim Vermessungsamt zu beantragen.
7. Neu errichtete Gebäude, die Änderungen der Grundflächen bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu erfassen. Zu diesem Zweck sind die genannten Bauvorhaben nach ihrer Durchführung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Vermessungsgesetzes vom 4. Juli 1961 (GBl. S. 201) dem zuständigen staatlichen Vermessungsamt anzuzeigen. Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn stattdessen ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.

